

Das Zentrum der Redaktion und Expedition hat zu richten an: F. Vornhoff, Ullm a. D., Markt 47, Telefon 1442. Täglich der Redaktion: Montag mittig.

Neue Beitrags- und Unterstüßungsätze.

Neue Beitrags- und Unterstüßungsätze sollen durch Beschluß der Mitglieder für unsern Gewerkschaftsverband werden. Die Beschlüsse des Hauptvorstandes sind in Nr. 23 der 'Gewerliche' veröffentlicht worden und bis zum 30. Juni 1920 müssen sämtliche Ortsvereine die Bestimmungen annehmen. Jeder Ortsverein hat die Beschlüsse der Mitglieder zu bestätigen. Ein Protokollauszug an das Hauptbüro des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands in Berlin, D. 55, Greifswalderstraße 222, eingehend. Wir weisen auf diese Bekanntmachung des Hauptvorstandes nochmals hin und ersuchen dringend darauf zu achten. Jeder Ortsverein sollte auch den Beitragsbeiträgen eine genaue Aufstellung darüber machen, welche Beitragsklassen künftig im Ortsverein gelten und welche Mitglieder in den einzelnen Beitragsklassen sind.

Es darf wohl erwartet werden, daß die Beschlüsse des Hauptvorstandes einstimmig angenommen werden. Im Interesse aller Mitglieder liegt es, daß möglichst in den höchsten Beitragsklassen zu verbleiben. Zum mindesten muß der Beitrag bezahlt werden, der für die einzelnen Beitragsklassen gilt. Orte, die zur 3. Beitragsklasse gehören, müssen also den Beitrag für die 3. Klasse mindestens zahlen. Ortsvereine können nur im Einverständnis mit dem Gewerkschaftsverband die Beiträge ändern und zwar nur dann, wenn Kollegen da sind, die nicht unter den Tarif fallen, weniger pro Stunde demnach verdienen, als der Beitrag ausmachen würde.

Wer vom 1. Februar 1920 an die höheren Beiträge bezahlt hat, bekommt nach dem 22. Mai 1920 auch die höheren Unterstüßungen. Mitglieder, welche in eine höhere Beitragsstufe eintraten und die Differenzen zwischen den bisher geleisteten Beiträgen und denen der höheren Stufe von der 8. Woche ab nachzahlen, erhalten die höhere Unterstüßung, die sich aus der Höherverpflichtung ergibt, falls dieselbe bis zum 30. Juni 1920 erfolgt ist. Das sollte jedes Mitglied beachten und darauf handeln. Denn für alle übrigen Mitglieder, welche später eine Höherverpflichtung übernehmen, gilt die Unterstüßung von 26 Wochen wie sie in § 7 Abs. 4 der Satzung unseres Gewerkschafts vorgesehen ist. Also wer sich diese Vorteile sichern will als Mitglied, muß gleich die höhere Unterstüßung zahlen, wenn er dann dem Hauptvorstand für Unterstüßungen hat. Man sollte jeder Kollege den anderen darauf aufmerksam machen, denn diese Pflicht verfallen, darf sich später dann nicht belagern lassen, wenn er Schaden leidet.

Die Schaffung einer Beitragsklasse von 4,50 Mark der 1. Stufe war notwendig, damit jeder seinem Stundenlohn entsprechend, sich versichern kann. Wie bekannt, haben die anderen Holzarbeiterorganisationen sogar in der 1. Klasse einen Wochenbeitrag von 5 M festgesetzt. Was unsere Unterstüßungsätze anbetrifft, so halten sie jeden Vergleich aus. Unser Gewerkschaftsverband will eben seinen Mitgliedern bieten, was eben möglich ist. Die Zeit, die wir entgegen gehen, wird lohnen, wie auch jedes Mitglied davon ist, das sich rechtzeitig in höhere Beitragsklassen versichert hat, als wo es keine Beitragsklasse vorpflichtet hätte. Wir können natürlich unsere Mitglieder nur ermahnen, sich rechtzeitig hoch genug zu versichern. Wer diesen gutgemeintem Rat nicht befolgt, darf sich nachher nicht beschweren. Zu unseren Kollegen und Kolleginnen haben wir das Vertrauen, daß sie verstehen, was notwendig ist.

Jeder Ortsverein nehme in seinen Beschlüssen zur Urabstimmung nur Stellung und verleihe nichts, die Mitglieder aufzuklären. Dann aber werde und arbeite man für unsere Organisation. Amorganisiert sollte in den Betrieben heute niemand mehr sein. Es gilt auch daran zu denken, neue Ortsvereine in den Nachbarkonten zu gründen. Hier und da ist noch vieles zu erreichen, wenn man auf dem Posten ist. Wo der eine oder andere weiß, daß Ausstellungen zur Gründung neuer Ortsvereine vorhanden ist, muß alles eingesetzt werden, um Erfolge zu erzielen. Fort mit aller Gleichgültigkeit, auf zu fleißiger Mitgliedsarbeit. Unterstützt die Bezirksleiter durch Verhandlungen und durch Mitarbeiter. In den Verhandlungen muß darüber gesprochen werden, wo und was zu tun ist, damit wir neue Mitglieder dem Gewerkschaftsverband zuführen können, neue Ortsvereine gründen. Wenn man überall und jeder seine Pflicht tut, bleibt der Erfolg nicht aus. Daran denkt Kollegen und danach richtet auch.

Zur Lohnbewegung im Rheinisch-Westfälischen Bezirksterritorien.

Nachdem wir schon in der 'Gewerliche' vom 14. Mai dieses Jahres darauf hingewiesen haben, daß in allen Lohngebieten die Verhandlungen über weitere Lohnsteigerungen gescheitert waren, war es vorzuziehen, daß nun die Kollegen in den einzelnen Orten zur Selbsthilfe griffen, indem sie nochmals selbst an die Arbeitgeber herantraten und ihre Forderungen zur Durchführung bringen wollten. Leider fehlte aber dieser letzte Schritt

und so blieb nichts anderes übrig, als durch Selbsthilfe die Rechte zu erkämpfen. Selbst die unersetzliche Unterstützung des Reichskommissars wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Nachdem nun der Kampf in den verschiedenen Orten ergebnislos war, schien doch das Hoffnungsgefühl der Arbeitgeber vermindert zu haben, den Kampf nicht nur auf einen engen Kreis zu beschränken, sondern diesen möglichst schnell wieder beizulegen. Dieses konnte nur geschehen, durch eine sofortige Konfliktlösung des im Verborgenen vor sich gehenden Kampfes. Sofort nach dessen Zusammenbruch am 28. Mai ging man zur Verhandlung über Einigungsentscheidungen in den einzelnen Lohngebieten über und wurde dabei folgende Beschlüsse für die einzelnen Lohngebiete empfohlen und soweit bis jetzt feststeht, haben die Arbeitgeber für das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet ihre Zustimmung gegeben. Es ist zu erwarten, daß es gelingen wird, auch in den übrigen Lohngebieten die Beschlüsse zur Annahme zu bringen, um im Holzgewerbe wieder Ruhe und Ordnung herzustellen.

Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk.

Der bestehende Lohnsatz wird wie folgt abgeändert:

§ 69 erhält die Fassung: Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 27. Mai 1920 folgende Lohnzulagen:

in Lohnklasse:	A.	B.	C.
Facharbeiter von 18-20 Jahre	80	46	86
" " " 20-22 "	70	65	85
" " " über 22 "	90	85	75
Hilfsarbeiter von 18-18 "	20	16	10
" " " 18-20 "	40	35	25
" " " 20-22 "	60	55	45
" " " über 22 "	80	75	65
Facharbeiterinnen von 18-20 Jahre	80	25	20
" " " 20-22 "	45	40	35
" " " über 22 "	60	55	50
Hilfsarbeiterinnen von 18-18 "	10	5	5
" " " 18-20 "	15	10	10
" " " 20-22 "	30	25	20
" " " über 22 "	45	40	35

§§ 70 und 71 erhalten folgenden Wortlaut: Die Durchschnittslöhne betragen ab 27. Mai 1920

in Lohnklasse:	A.	B.	C.
Facharbeiter von 18-20 Jahre	5.55	5.20	5.00
" " " 20-22 "	5.55	5.40	5.20
" " " über 22 "	5.75	5.60	5.40
Hilfsarbeiter von 18-18 "	2.90	2.75	2.60
" " " 18-20 "	3.60	3.45	3.25
" " " 20-22 "	4.95	4.80	4.60
" " " über 22 "	5.15	5.00	4.80
Facharbeiterinnen von 18-20 Jahre	3.35	3.20	3.05
" " " 20-22 "	3.50	3.35	3.20
" " " über 22 "	3.65	3.50	3.35
Hilfsarbeiterinnen von 18-18 "	1.75	1.60	1.50
" " " 18-20 "	2.05	1.90	1.80
" " " 20-22 "	2.70	2.55	2.40
" " " über 22 "	2.85	2.70	2.55

Allgemeine, in einzelnen Betrieben oder örtlichen Bezirken nach dem 1. April erfolgte Lohnzulagen werden als vorläufige Abschlagzahlung angesehen und auf die heute vereinbarten Lohnzulagen angerechnet.

Akkordarbeiter, die heute schon mehr als den neuen Lohn und 15 Prozent verdienen, haben keinen Anspruch auf weitere Erhöhung des Akkordatzes.

Unterste Lohngrenze ist 15 Prozent unter dem Durchschnittslohn, entsprechend § 21 des Vertrages.

Lohngebiet: „Wergisches Land“.

Der bestehende Lohnsatz wird wie folgt abgeändert:

§ 69 erhält die Fassung: Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 27. Mai 1920 folgende Lohnzulagen:

in Lohnklasse:	A	B
Facharbeiter von 18-20 Jahre	35	25
Facharbeiter von 20-22 Jahre	55	45
Facharbeiter von über 22 Jahre	75	65
Hilfsarbeiter von 18-18 Jahre	10	5
Hilfsarbeiter von 18-20 Jahre	25	15
Hilfsarbeiter von 20-22 Jahre	45	35
Hilfsarbeiter von über 22 Jahre	65	55
Facharbeiterinnen von 18-20 Jahre	20	15
Facharbeiterinnen von 20-22 Jahre	35	25
Facharbeiterinnen von über 22 Jahre	50	40
Hilfsarbeiterinnen von 16-18 Jahre	5	5
Hilfsarbeiterinnen von 18-20 Jahre	10	10
Hilfsarbeiterinnen von 20-22 Jahre	20	15
Hilfsarbeiterinnen von über 22 Jahre	35	30

§§ 70 und 71 erhalten folgenden Wortlaut: Die Durchschnittslöhne betragen ab 27. Mai 1920

in Lohnklasse:	A	B
Facharbeiter v. 18-20 Jahre	5.20	4.90
Facharbeiter v. 20-22 Jahre	5.40	5.10
Facharbeiter v. über 22 Jahre	5.60	5.30
Hilfsarbeiter von 16-18 Jahre	2.80	2.55
Hilfsarbeiter von 18-20 Jahre	3.45	3.15
Hilfsarbeiter von 20-22 Jahre	4.80	4.50
Hilfsarbeiter von über 22 Jahre	5.40	5.10
Facharbeiterinnen v. 18-20 Jahre	3.25	3.10
Facharbeiterinnen v. 20-22 Jahre	3.40	3.10
Facharbeiterinnen v. über 22 Jahre	3.55	3.25
Hilfsarbeiterinnen v. 16-18 Jahre	1.70	1.50
Hilfsarbeiterinnen v. 18-20 Jahre	2.00	1.80
Hilfsarbeiterinnen v. 20-22 Jahre	2.65	2.40
Hilfsarbeiterinnen v. über 22 Jahre	2.80	2.55

Allgemeine, in einzelnen Betrieben oder örtlichen Bezirken nach dem 1. April erfolgte Lohnzulagen werden als vorläufige Abschlagzahlung angesehen und auf die heute vereinbarten Lohnzulagen angerechnet.

Akkordarbeiter, die heute schon mehr als den neuen Lohn und 15 Prozent verdienen, haben keinen Anspruch auf weitere Erhöhung des Akkordatzes.

Unterste Lohngrenze ist 15 Prozent unter dem Durchschnittslohn, entsprechend § 21 des Vertrages.

„Sauer- u. Siegerländisches Lohngebiet“.

Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 27. Mai folgende Lohnzulagen:

in Lohngruppe	I*	II	III
Facharbeiter von 18-20 Jahre	30	20	15
Facharbeiter von 20-22 Jahre	50	35	25
Facharbeiter v. über 22 Jahre	70	55	45
Hilfsarbeiter von 18-18 Jahre	10	5	5
Hilfsarbeiter von 18-20 Jahre	20	10	10
Hilfsarbeiter von 20-22 Jahre	40	25	20
Hilfsarbeiter von über 22 Jahre	60	45	35
Facharbeiterinnen v. 18-20 J.	15	10	10
Facharbeiterinnen v. 20-22 J.	30	25	20
Facharbeiterinnen v. über 22 J.	45	40	35
Hilfsarbeiterinnen v. 16-18 J.	5	5	5
Hilfsarbeiterinnen v. 18-20 J.	10	10	5
Hilfsarbeiterinnen v. 20-22 J.	20	15	10
Hilfsarbeiterinnen von über 22 J.	35	30	25

Nach dem 1. April gewährte Lohnzulagen werden angerechnet. Akkordarbeiter, die heute schon mehr als den neuen Lohn plus 15 Prozent verdienen, haben keinen Anspruch auf weitere Erhöhung des Akkordatzes.

„Westfälisch-Sippisches Lohngebiet“.

Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 27. Mai folgende Lohnzulagen:

in Lohngruppe	I	II	III	IV
Facharbeiter von 18-20 Jahre	25	20	15	15
Facharbeiter von 20-22 Jahre	40	35	25	25
Facharbeiter von über 22 Jahre	60	50	40	40
Hilfsarbeiter von 16-18 Jahre	10	5	5	5
Hilfsarbeiter von 18-20 Jahre	15	10	10	10
Hilfsarbeiter von 20-22 Jahre	30	25	15	15
Hilfsarbeiter von über 22 Jahre	50	40	30	30
Facharbeiterinnen v. 18-20 J.	10	10	10	10
Facharbeiterinnen v. 20-22 J.	25	20	15	15
Facharbeiterinnen v. über 22 J.	40	35	30	30
Hilfsarbeiterinnen v. 16-18 J.	5	5	5	5
Hilfsarbeiterinnen v. 18-20 J.	10	10	5	5
Hilfsarbeiterinnen v. 20-22 J.	15	10	10	10
Hilfsarbeiterinnen v. über 22 J.	30	25	20	20

Nach dem 1. April gewährte Lohnzulagen werden angerechnet. Akkordarbeiter, die heute schon mehr als den neuen Lohn plus 15 Prozent verdienen, haben keinen Anspruch auf weitere Erhöhung des Akkordatzes.

*) Für die Orte Siegen, Weidenau, Gerndorf u. Eiserfeld soll die Lohnzulage der Lohngruppe II erfolgen.

Lehrverhältnis, Tarifvertrag und Schlichtungsausschüsse.

Von Dr. Aufrecht.

Erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen über den Begriff des Lehrverhältnisses, seiner Bedeutung zum Tarifvertrag, sowie der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse in Lehrverträgen. Es ist nicht uninteressant, kurz die gewöhnlich vertretene Ansicht zu streifen.

Besonders strittig ist die Frage, ob das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis darstellt.

Daß das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis darstellt, diese Ansicht verteidigt Professor Bützig in einem Aufsatz des Mitteilungsblattes des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin (Nr. 11), und zwar folgendermaßen: „Der Einwand, daß das Lehrverhältnis überhaupt kein Arbeitsverhältnis darstelle, kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Denn wenn auch Lehrlinge nicht als vollwertige Arbeiter und Angestellte erscheinen, so leisten sie doch immerhin, soweit ihre Kräfte und Fähigkeit reicht, Arbeit für den Unternehmer, gehören also zur Arbeiterbewegung. Angestelltenhaft.“ Der Verfasser der Abhandlung führt dies weiter aus, in bezug auf gewerbliche Lehrlinge werde dies im allgemeinen auch anerkannt, bezüglich der Handlungsschritte könne man sich aber auf § 9, Abs. 2, Satz 1 der VO vom 23. 12. 1918 und bezeichnet die Handlungsschritte des Lehrlings nicht als Angestellte, weil sie nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versicherungspflichtig seien. Der Verfasser des Artikels verweist dabei auf die in den Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse Württembergs, 1. Jahrgang, Nr. 2-3, vertretene Auffassung, die sich sowohl auf eine Verfügung des württ. Arbeitsministeriums wie auf eine solche des Reichsarbeitsministeriums wie auf eine solche des Reichsarbeitsministeriums stützt. Der Verfasser des Artikels bemerkt dazu: „Der Mangel der Versicherungspflicht darf aber unseres Erachtens nicht dazu führen, die Handlungsschritte in wirtschaftlicher Beziehung erheblich zu schädigen.“ Daß das Lehrverhältnis kein Arbeitsverhältnis sei, begründet Rechtsanwalt Oppenheimer in Nr. 14 des Mitteilungsblattes der Schlichtungsausschüsse Groß-Berlin wie folgt: „Die Lehrlinge arbeiten nicht für den Unternehmer, sondern für sich selbst, zu ihrer eigenen Ausbildung. Darin

liegt gerade der Unterschied zwischen dem Arbeitsvertrag und dem Lehrvertrag. Hauptpflichtung des Arbeitsvertrages ist die Verpflchtung des Arbeitgebers, dem Lehrling zu einer ordnungsmäßigen Ausbildung zu verhelfen. Eine etwaige Vergütung an den Lehrling ist bekanntlich nicht als Dienstlohn anzusehen. Und zwar trifft dies gleichermaßen zu für gewerbliche Lehrlinge wie für Handlungslehrlinge, wobei die letzteren in § 9 Abs. 2 Satz 1 der VO vom 23. 12. 1918 ausdrücklich aus dieser Verordnung ausgeschlossen sind.“

Von der rechtlichen Würdigung der Frage abgesehen, ist rein wirtschaftlich in Betracht zu ziehen, daß der Lehrling, mindestens aber der ältere Lehrling, auch produktiv tätig ist und oft die Tätigkeit von Hilfsarbeitern ersetzt, wie dies die Begründung der Verbindlichmachung eines Schlichtungsausschusses Württembergs durch den württembergischen Demobilisierungskommissar ausdrücklich erklärt.

Die Streitfrage, ob Lehrlinge zum Arbeiter- und Angestelltenauschuss entsprechend der Verordnung vom 23. 12. 1918 wahlberechtigt sind oder nicht, ist durch das Betriebsratsgesetz vom 4. 2. 1920 gelöst. Vor Erlass des BRG nahm die oben angeführte Auffassung der Schlichtungsausschüsse in Württemberg eben auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. 12. 1918 nur die Handlungslehrlinge zum Wahlrecht zum Angestelltenauschuss aus, während ein Wahlrecht der gewerblichen Lehrlinge zum Arbeiterauschuss stillschweigend anerkannt wurde. Die Schlichtungsausschüsse in Württemberg wiesen dabei ausdrücklich auf die umgebundene Schlichterstellung der Handlungslehrlinge gegenüber den gewerblichen Lehrlingen hin und verlangten Befreiung dieser Härte.

Andere vornehmten das Wahlrecht sowohl der gewerblichen wie der Handlungslehrlinge überhaupt, wieder andere behaupten es grundsätzlich. Diese Streitigkeiten können nun seit Inkrafttreten des BRG als erledigt gelten. § 11 Abs. 1 des BRG bestimmt: „Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Wehrling beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten.“ § 12 Abs. 1 Satz 2 BRG sagt: „Außerdem gelten als Angestellte die in einer geregelten Ausbildung zu einer dieser Beschäftigung (angeführt in § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) befindlichen Lehrlinge.“

Eng mit der Beantwortung der Frage, ob das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis sei, ist die Beantwortung der Streitfrage verbunden: Können Lehrlinge einen Tarifvertrag schließen?

Die Anhänger der Ansicht, daß ein Lehrvertrag ein Arbeitsverhältnis darstelle, vertreten die Beantwortung dieser Frage lediglich zu dem Ergebnis, daß auch Lehrlinge in einen Tarifvertrag einbezogen werden können. So sagt Dr. Lieb in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 25 Jahrgang Nr. 1 in „Einkaufsämter und Kollektivverträge“: „Es besteht kein Anlaß, das Lehrlingswesen vom dem Anwendungsbereich der Verordnung vom 23. Dezember 1918 auszuschließen.“

Nach § 1 der Verordnung vom 23. 12. 1918 ist ein Tarifvertrag ein schriftlicher Vertrag zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern.

Dr. Lieb führt nun aus: „Wenn darüber dürfte kein Zweifel bestehen, was übrigens die Tarifpraxis tatsächlich beweist, daß der Ausdruck „Arbeitsvertrag“ im weitesten Sinne zu nehmen ist und alle Arbeits- und Dienstverhältnisse, ganz gleichgültig welcher Art, umfaßt. Wenn auch die rechtliche Natur des gewerblichen und kaufmännischen Lehrvertrages nicht unbestritten ist, so wird man doch an der Tatsache nicht vorbeikommen, daß der Lehrling Dienste leistet.“

Das Gegenteil davon spricht das „Deutsche Handwerksblatt“, Jahrgang 13, Heft 9, in einem Aufsatz „Handwerkslehrlinge und Tarifvertrag“ aus. Es heißt da: „Lehrlinge sind in der gesamten Entwicklung des Tarifvertragswesens niemals unter den hier gemeinten Begriff „Arbeitnehmer“ verstanden worden, weil Lehrlinge ja zunächst die Arbeit, auf die sich der Tarifvertrag bezieht, noch nicht leisten können, sondern erst lernen sollen. Wenn etwa gemäß § 22 der Verordnung vom 23. 12. 1918 das Reichsarbeitsamt in letzter Instanz ernannt wurde, daß Leistungen an Lehrlinge an den Tarifvertrag gehören, so müßte zuvor der § 126 b Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung aufgehoben sein (Abhebung der gegenwertigen Leistungen im Lehrverhältnis durch Lehrvertrag).“ Dieser Ansicht schloß sich auch die Handelskammer Ullm an.

Der Hinweis auf § 126 b Ziffer 3 Gew.O. ist jedoch nicht ohne weiteres stichhaltig. Der Inhalt des Lehrvertrages wird nicht in allen Einzelheiten durch die Vorschriften der Gewerbeordnung und im vertragsfreien Gebiet können ergänzende Vereinbarungen von Verbänden zu Verbänden getroffen werden. Zu erwähnen ist hier die Antwort des Reichsarbeitsministeriums auf die Anfrage des Abgeordneten Tel an den Präsidenten der Nationalversammlung Nr. 1889 vom 3. 1. 1920, in der auf § 105 der Gew.O. und damit auf die freie Übereinkunft bei Festlegung der Verhältnisse zwischen dem stellvertretigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern hingewiesen wird. Damit ist auch die Möglichkeit des Abschlusses eines Tarifvertrages gegeben. Ebenso ist möglich der Abschluß von Verträgen zugunsten Dritter (§ 328 ff. BGB.), nämlich dergefall, daß außerhalb des Arbeitnehmerverbandes, der den Tarifvertrag mit dem Arbeitgeber

oder Arbeitgeberverband abgeschlossen hat, die Bezahlung als Vertreter von diesem Arbeitgeberverband oder von seinem Arbeitgeber als Mitglied dieses Verbandes die Erfüllung der festgelegten Grundpflichten verlangen kann.

Was das Verhältnis des Tarifvertrags zum Lehrvertrag betrifft, so ist im Anhang der §§ 11 und 12 WVG. der Lehrling allgemein berechtigt, einem Tarifvertrag innerhalb seines Berufes teilzunehmen, da er auch für diesen Fall als Arbeiter bzw. Angestellter anzusehen ist. Für die Regelung des Lehrlingsverhältnisses im Handwerk gelten aber zunächst die Bestimmungen der §§ 81 a, 81, 93, 95, der Gew.-D., die den Handwerkskammern Befugnisse zuweisen; für die Lehrlings- und Handlungslehrlinge kommt nur ein beschränktes behördliches Aufsichtsrecht in Betracht.

Soweit Handwerkskammern und Innungen von diesen ihren Befugnissen Gebrauch gemacht haben, kann dasselbe Gebiet nicht mehr durch Einzel- oder Tarifverträge geregelt werden. Gegenstand eines Tarifvertrags kann also nur dasjenige Gebiet im Inhalt von Lehrverträgen sein, das nicht von Handwerkskammern oder Innungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelt ist. Der Umwandlung von Lehrverträgen entspricht, daß, wenn beide Vertragsparteien Tarifbeteiligte sind und eine Regelung des Lehrvertrags durch Handwerkskammer oder Innung nicht erfolgt ist, der Lehrvertrag bei Gefahr der Unwirksamkeit nicht den Tarifabmachungen widersprechen darf. Ein solcher Widerspruch ist aber möglich, wenn nur einer der Vertragskontrahenten Tarifbeteiligter

Selbstverständlich ist, daß Tarifabmachungen nicht gesetzlichen Bestimmungen widersprechen dürfen. Bei einer doppelten Regelung eines Lehrvertrags durch eine in der Gewerbeordnung vorgesehene Körperschaft (Handwerkskammer, Innung) und durch Tarifvertrag gehen also die Anordnungen der Körperschaft vor.

Anders liegt der Fall, wenn ein solcher Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt ist. Hier müßte eine Regelung durch die Handwerkskammer oder Innung unterbleiben; eine bereits vollzogene Regelung müßte vor der Kraft des für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages zurücktreten.

Besonders wichtig beantwortet wurde auch die Frage der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse in Lehrlingsstreitigkeiten. Die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse aus der Verordnung vom 3. 9. 1919, abgeändert und neuverändert am 12. 2. 1920, war nie bestimmt und steht jetzt: Im § 1 Abs. 2 der Verordnung heißt es ausdrücklich: „Als Arbeitnehmer gelten auch Lehrlinge und Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigung befinden.“ Bei Streitigkeiten aus dieser Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung sind die Schlichtungsausschüsse also stets zuständig, auch wenn es sich um Lehrlinge handelt.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung vom 12. 2. 1920 nur ein spezielles Gebiet regelt, nämlich eben die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung. Als grundsätzlich und allgemein hat die Verordnung über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 1918 zu gelten. Und da bildet den wichtigen Punkt der § 20 der Verordnung: „Ist die Arbeiter- oder Angestelltenchaft berechtigt, bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse auch im Namen der Lehrlinge den Schlichtungsausschuss anzurufen? Je nachdem man das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis ansah und eine Wahlberechtigung der Lehrlinge zum Arbeiter- oder Angestelltenausschuss annahm oder nicht (für die Annahme sprach hierbei § 3 des GG., das als Arbeiter im Sinne des Gesetzes auch Lehrlinge gelten läßt, sowie die Bestimmung des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte), wurde die Antwort im bejahenden oder verneinenden Sinn erteilt. Eine Mittelstellung nahm die oben zitierte Auffassung der Schlichtungsausschüsse in Württemberg ein, die nur den Handlungslehrlingen das Recht absprach, sich durch Vermittlung der Angestelltenchaft an den Schlichtungsausschuss zu wenden. Jetzt ist, daß weder Gewerbenoch Handlungslehrlinge für sich allein berechtigt sind, aus § 20 der Verordnung den Schlichtungsausschuss anzurufen. Interessant ist die auf Anfrage des Vorst. der Schlichtungsausschüsse in

arbeitsminister vom 23. 12. 1919. Die Antwort lautet: „Die Schlichtungsausschüsse in der Gewerbeordnung sind auch bei gewerblichen Lehrlingen durch den Arbeitsausschuss mit Einschluß der Gewerkschaften des Lehrlingswesens, die nicht gemäß §§ 103 a, 103 b, 103 k, der Gew.-D. durch die Handwerkskammer oder gemäß §§ 93, 95 Abs. 2 der Gew.-D. durch die Innungen geregelt sind. Was die Handlungslehrlinge anbelangt, so gehören sie gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 23. 12. 1918 nicht zu den Angestellten im Sinne der Verordnung. Jedoch schließt dieser Umstand nicht aus, daß Kollektivverträge der Handlungslehrlinge vor die Schlichtungsausschüsse gebracht werden. Wenn gegen Ihre Verteilungen durch den Angestelltenausschuss mit Rücksicht auf § 9 Abs. 2 der Verordnung Bedenken bestehen, so steht nichts im Wege, daß der Arbeitsausschuss als Vertreter der Handlungslehrlinge den Schlichtungsausschuss anruft.“

Das Reichsarbeitsministerium schloß dabei an, zu nehmen, daß in jedem Betrieb, in dem Angestellte beschäftigt sind, auch Arbeiter und ein Arbeitsausschuss tätig seien.

Seit Inkrafttreten der WVG. ist durch die schon oben angeführten §§ 11 und 12 ein für allemal festgelegt, daß Gewerbe wie Handlungslehrlinge wahlberechtigt zum Betriebsrat und damit auch zum Arbeiter- bzw. Angestelltenrat sind (§ 15 Abs. 4 WVG.), unter der Voraussetzung, daß sie die Erfordernisse des § 20 Abs. 1 WVG. erfüllen vor allem mindestens 18 Jahre alt sind. Daraus kann ohne weiteres gefolgert werden, daß der Arbeiter- bzw. Angestelltenrat den Schlichtungsausschuss jederzeit auch im Rahmen der gewerblichen bzw. Handlungslehrlinge anrufen kann und der Schlichtungsausschuss beugt sich, ein Schlichtungsverfahren im Sinne des § 20 der Verordnung vom 23. 12. 1918 durchzuführen, vgl. dazu auch § 78 Ziff. 2 WVG. Immer aber in Beschränkung auf die Gebiete des Lehrlingswesens, die nicht gemäß §§ 103 a, 103 b, 103 k Gew.-D. durch die Innungen geregelt sind. In diesen Fällen wäre eine Zuständigkeit der Handwerkskammern und Innungsschiedsgerichte gegeben. Diese Beschränkung fällt aber weg, wenn der den Bestimmungen der Handwerkskammer oder Innung entgegenstehende Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt ist.

Abgesehen von der Kompetenz der Schlichtungsausschüsse für diese Streitigkeiten sei auf das Recht der Schlichtungsausschüsse, auch für Lehrlinge eine endgültige Entscheidung gemäß §§ 83 und 87 des WVG., also auch in Einzelfällen auszusprechen, hingewiesen. Auch hier kommen dieselben einschränkenden Voraussetzungen wie oben in Betracht, bei deren Vorhandensein sich dann eine Zuständigkeit der Handwerkskammern oder Innungen ergeben würde.

Es wird nicht verkannt, daß die Bewerbeeinrichtungen der Arbeitnehmer darauf hinarbeiten, auch das Lehrlingswesen durch eigene Abmachungen zu regeln. Jedoch bleibt es den Handwerkskammern und Innungen vorbehalten, durch Gebrauch der ihnen in der Gewerbeordnung gegebenen Rechte und Befugnisse einer Regelung von anderer Seite zuvorzukommen und damit den patriarchalischen Charakter des Lehrverhältnisses festzuhalten. Freilich wäre in hohem Maße wünschenswert, daß die Handwerkskammern und Innungen bei solchen Regelungen im vorverständnisvoller Zusammenarbeit mit den großen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer vorgehen würden.

Der Arbeitsmarkt im April 1920.

In der Holzindustrie machte sich im Verlaufe des April eine Verschlechterung der Lage ebenfalls geltend. Auf dem Holzmarkt ist eine Stokung eingetreten. Von Säge- und Hobelwerken Süddeutschlands wird dem „Reichsarbeitsblatt“ über ganz unzureichende Beschäftigung berichtet. Neue Aufträge sind fast ganz ausgeblieben. Die Verschlechterung wird auch auf die hohen Preise und Erhöhung der Ausgaben zurückgeführt. Auch von weißrussischen Sägewerken wird ein Rückgang der Auftragserteilung berichtet. Norddeutsche Betriebe für Bauartikel haben bessere Lage als im Vorjahre. Erheblich schlechter als im Vormonat war von Holzbearbeitungswerken zu tun, die Fußbodenbretter, Stab Bretter wie Wandbretter herstellen. Die Holzindustrie ist teils wegen der Beschäftigung als gut, obwohl auch hier und zwar insolge zeitweiligen Rohstoffmangels eine kleine Verschlechterung sich bemerkbar machte. In der Möbelindustrie ist es zwar verhältnismäßig noch normal, doch wird

den Holzindustrie... (Text continues with details about the wood industry and labor market conditions in April 1920, mentioning various sectors like sawmills and furniture production, and the impact of raw material shortages and high prices.)

Die Bezahlung der Einkommensteuer

wird vom 25. Juni ab in der Weise erfolgen, daß vom Lohn 10 Prozent der Arbeitgeber abgezogen hat. Wir haben über das neue Einkommensteuergesetz in der „Eiche“ berichtet, nun wollen wir nochmals darauf hinweisen, daß es falsch ist, anzunehmen, als wenn jeder so viel an Einkommensteuer zu bezahlen hätte, als die 10 Prozent Lohnabzug ausmachen. Nein, es kann vorkommen, daß man mehr zu zahlen hat, aber auch weniger. Die Steuer wird berechnet nach dem Einkommen, was man im vergangenen Jahre gehabt hat. Dieses Einkommen wird festgestellt und dann beträgt z. B. die Einkommensteuer

Bei einem Einkommen von	Für einen unverschuldeten Steuerpflichtigen	Für einen verschuldeten Steuerpflichtigen	Für einen unverschuldeten Steuerpflichtigen	Für einen verschuldeten Steuerpflichtigen
1 500	—	—	—	—
2 000	50	—	—	—
2 500	100	50	—	—
3 000	150	100	80	—
3 500	210	150	100	10
4 000	270	210	130	60
4 500	330	270	160	110
5 000	390	330	200	160
6 000	530	460	280	220
7 000	670	600	360	280
8 000	810	740	440	340
9 000	950	880	520	400
10 000	1 170	1 080	610	460
11 000	1 350	1 260	700	520
12 000	1 550	1 450	790	580
13 000	1 750	1 650	880	640
14 000	1 970	1 860	970	700
15 000	2 190	2 080	1 070	760
16 000	2 430	2 310	1 170	820
17 000	2 670	2 550	1 270	880
18 000	2 920	2 800	1 370	940
19 000	3 180	3 050	1 470	1 000
20 000	3 440	3 310	1 570	1 060
22 000	3 970	3 840	1 770	1 180
24 000	4 530	4 390	1 970	1 300
26 000	5 100	4 960	2 170	1 420
28 000	5 700	5 550	2 370	1 540
30 000	6 300	6 150	2 570	1 660
40 000	9 540	9 370	3 770	2 460
50 000	13 060	12 880	5 170	3 460

Wer durch den 10 Prozent Lohnabzug am Schluß des Steuerjahres zweifel bezahlt hat, erhält den Mehrbetrag zurückstattet, wer zu wenig bezahlt hat, muß nachzahlen. Jeder kann leicht selbst berechnen, was für ihn in Betracht kommt, wenn er zusammenschaut, was ihm abgezogen ist und was er auf Grund seines vorjährigen Jahres Einkommens zu bezahlen hat. Bei der Veranlagung zum Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet, das Einkommen der im elterlichen Haushalt lebenden Kinder wird selbstständig versteuert. Was abzugsfähig ist, haben wir in Nr. 15 der „Eiche“ geschrieben, u. a. die Beiträge zum Gewerkeverein, Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beschäftigungsbeiträge usw. Auf je jeder auf die geschätzten Vorschriften. Auf Anfragen sind wir gerne bereit zu antworten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 25. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

hat die Nationalversammlung am 10. April 1920 verabschiedet... (Text discusses national assembly decisions regarding land ownership, inheritance, and social security measures, including provisions for war-affected families and veterans.)

Der neue Fernsprechtarif (ab 1. Juni 1920)

- I. Für Ortsverkehr und dem Ortsnetz angeschlossenen Nachbarortverkehr:
A. Grund- und Gesprächsgebühren
1. Grundgebühren
in Reihen bis zu 1000 Teilnehmern 240 M.
bei mehr als
1000 bis zu 5000 " 300 "
5000 " " 10000 " 360 "
10000 " " 20000 " 400 "
20000 " " 50000 " 440 "
50000 " " 100000 " 480 "
Für jede weiteren 50000 Teilnehmer treten 40 M. hinzu; dazu kommen
2. Gesprächsgebühren von 20 Pfg. für jedes Gespräch, es sind jedoch mindestens 400 Gespräche im Jahre zu zählen.
B. Anschlußgebühren
in Reihen bis zu 50 Teilnehmern 320 M.
bei mehr als
50 bis zu 100 " 400 "
100 " " 200 " 480 "
200 " " 500 " 560 "
500 " " 1000 " 600 "
1000 " " 5000 " 640 "
5000 " " 10000 " 680 "
10000 " " 20000 " 720 "
20000 " " 50000 " 760 "
50000 " " 100000 " 800 "
Für jede weiteren 50000 Teilnehmer treten 40 M. hinzu.
II. Für Ferngespräche von höchstens 3 Minuten Dauer
bis zu 25 Km. 80 Pfg.
bei mehr als 25 bis zu 50 " 1.- M.
" " " 50 bis zu 100 " 2.- "
" " " 100 bis zu 500 " 4.- "
" " " 500 bis zu 1000 " 6.- "
" " " 1000 Km. 8.- "
Dringende Gespräche erfordern dreifache Tage, dringende Pressegespräche nur einfache Tage.
Für jeden Hauptanschluß sind 1000 M. Ausbaubetrag, für jeden Nebenanschluß 200 M. zu leisten, die in Raten gezahlt werden können, am Schluß des Rechnungsjahres mit 4% bezinst und bei Aufhebung des Anschlusses sofort zurückgezahlt werden.

Anzeigen.

Achtung! Achtung!
Versammlung aller Betriebsratsmitglieder (Ergänzungsglieder, Obleute und Arbeiterratsmitglieder) Groß-Berlins, soweit sie den Deutschen Gewerksvereinen angehören.
Mittwoch den 30. Juni 1920, abends 7 Uhr im Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Greifswalderstraße 221/23.
Tagesordnung:
1. Die Aufgaben der Betriebsräte.
2. Die Sammlung unserer Betriebsratsmitglieder.
Beschlüsse der Versammlung bringend notwendig!
Anmeldung beim Sekretariat.
Sekretariat: 2 der Deutschen Gewerksvereine.
H. P. v. 7. Reicherts.
Stuhllechtröhre
Nachtrohr Nr. 2 Mk. 70.—
Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 65.—
sofort lieferbar!!
M. Walther, Dresden 22, Lebnitzstraße 51.

Eiserne Ziehklingen - Hobel und Schinder!
Dauernde Nachbestellungen.
(Ersatzteile in Stahl) Zu billigen Tagespreisen!
Ziehklingen in Stahl (Sägeblatt) in allen Breiten liefert
Max Walther, Dresden 22, Lebnitzstraße 51
Drahtanschrift: Mawz, Dresden.

Einheitliche Vereinsabzeichen.
Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsabzeichen kostet das Stück 2.—. Nach Einsendung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Lieferung.

Sterbekasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter.
Diese besondere Kasse nimmt nur Mitglieder des Gewerkevereins und deren Familienangehörige auf und zwar bis zum Alter von 45 Jahren. Sie gewährt in
Stufe I 90 M. Sterbegeld bei ein. Wochenbeitr. v. 5 M.
" II 144 " " " " " 8 " " " " " " " " " 10 " " " " " " " " " 15 " " " " " " " " " 20 " " " " " " " " " 25 " " " " " " " " " 30 " " " " " " " " " 35 " " " " " " " " " 40 " " " " " " " " " 45 " " " " " " " " " 50 " " " " " " " " " 55 " " " " " " " " " 60 " " " " " " " " " 65 " " " " " " " " " 70 " " " " " " " " " 75 " " " " " " " " " 80 " " " " " " " " " 85 " " " " " " " " " 90 " " " " " " " " " 95 " " " " " " " " " 100 " " " " " " " " " 105 " " " " " " " " " 110 " " " " " " " " " 115 " " " " " " " " " 120 " " " " " " " " " 125 " " " " " " " " " 130 " " " " " " " " " 135 " " " " " " " " " 140 " " " " " " " " " 145 " " " " " " " " " 150 " " " " " " " " " 155 " " " " " " " " " 160 " " " " " " " " " 165 " " " " " " " " " 170 " " " " " " " " " 175 " " " " " " " " " 180 " " " " " " " " " 185 " " " " " " " " " 190 " " " " " " " " " 195 " " " " " " " " " 200 " " " " " " " " " 205 " " " " " " " " " 210 " " " " " " " " " 215 " " " " " " " " " 220 " " " " " " " " " 225 " " " " " " " " " 230 " " " " " " " " " 235 " " " " " " " " " 240 " " " " " " " " " 245 " " " " " " " " " 250 " " " " " " " " " 255 " " " " " " " " " 260 " " " " " " " " " 265 " " " " " " " " " 270 " " " " " " " " " 275 " " " " " " " " " 280 " " " " " " " " " 285 " " " " " " " " " 290 " " " " " " " " " 295 " " " " " " " " " 300 " " " " " " " " " 305 " " " " " " " " " 310 " " " " " " " " " 315 " " " " " " " " " 320 " " " " " " " " " 325 " " " " " " " " " 330 " " " " " " " " " 335 " " " " " " " " " 340 " " " " " " " " " 345 " " " " " " " " " 350 " " " " " " " " " 355 " " " " " " " " " 360 " " " " " " " " " 365 " " " " " " " " " 370 " " " " " " " " " 375 " " " " " " " " " 380 " " " " " " " " " 385 " " " " " " " " " 390 " " " " " " " " " 395 " " " " " " " " " 400 " " " " " " " " " 405 " " " " " " " " " 410 " " " " " " " " " 415 " " " " " " " " " 420 " " " " " " " " " 425 " " " " " " " " " 430 " " " " " " " " " 435 " " " " " " " " " 440 " " " " " " " " " 445 " " " " " " " " " 450 " " " " " " " " " 455 " " " " " " " " " 460 " " " " " " " " " 465 " " " " " " " " " 470 " " " " " " " " " 475 " " " " " " " " " 480 " " " " " " " " " 485 " " " " " " " " " 490 " " " " " " " " " 495 " " " " " " " " " 500 " " " " " " " " " 505 " " " " " " " " " 510 " " " " " " " " " 515 " " " " " " " " " 520 " " " " " " " " " 525 " " " " " " " " " 530 " " " " " " " " " 535 " " " " " " " " " 540 " " " " " " " " " 545 " " " " " " " " " 550 " " " " " " " " " 555 " " " " " " " " " 560 " " " " " " " " " 565 " " " " " " " " " 570 " " " " " " " " " 575 " " " " " " " " " 580 " " " " " " " " " 585 " " " " " " " " " 590 " " " " " " " " " 595 " " " " " " " " " 600 " " " " " " " " " 605 " " " " " " " " " 610 " " " " " " " " " 615 " " " " " " " " " 620 " " " " " " " " " 625 " " " " " " " " " 630 " " " " " " " " " 635 " " " " " " " " " 640 " " " " " " " " " 645 " " " " " " " " " 650 " " " " " " " " " 655 " " " " " " " " " 660 " " " " " " " " " 665 " " " " " " " " " 670 " " " " " " " " " 675 " " " " " " " " " 680 " " " " " " " " " 685 " " " " " " " " " 690 " " " " " " " " " 695 " " " " " " " " " 700 " " " " " " " " " 705 " " " " " " " " " 710 " " " " " " " " " 715 " " " " " " " " " 720 " " " " " " " " " 725 " " " " " " " " " 730 " " " " " " " " " 735 " " " " " " " " " 740 " " " " " " " " " 745 " " " " " " " " " 750 " " " " " " " " " 755 " " " " " " " " " 760 " " " " " " " " " 765 " " " " " " " " " 770 " " " " " " " " " 775 " " " " " " " " " 780 " " " " " " " " " 785 " " " " " " " " " 790 " " " " " " " " " 795 " " " " " " " " " 800 " " " " " " " " " 805 " " " " " " " " " 810 " " " " " " " " " 815 " " " " " " " " " 820 " " " " " " " " " 825 " " " " " " " " " 830 " " " " " " " " " 835 " " " " " " " " " 840 " " " " " " " " " 845 " " " " " " " " " 850 " " " " " " " " " 855 " " " " " " " " " 860 " " " " " " " " " 865 " " " " " " " " " 870 " " " " " " " " " 875 " " " " " " " " " 880 " " " " " " " " " 885 " " " " " " " " " 890 " " " " " " " " " 895 " " " " " " " " " 900 " " " " " " " " " 905 " " " " " " " " " 910 " " " " " " " " " 915 " " " " " " " " " 920 " " " " " " " " " 925 " " " " " " " " " 930 " " " " " " " " " 935 " " " " " " " " " 940 " " " " " " " " " 945 " " " " " " " " " 950 " " " " " " " " " 955 " " " " " " " " " 960 " " " " " " " " " 965 " " " " " " " " " 970 " " " " " " " " " 975 " " " " " " " " " 980 " " " " " " " " " 985 " " " " " " " " " 990 " " " " " " " " " 995 " " " " " " " " " 1000 " " " " " " " " " 1005 " " " " " " " " " 1010 " " " " " " " " " 1015 " " " " " " " " " 1020 " " " " " " " " " 1025 " " " " " " " " " 1030 " " " " " " " " " 1035 " " " " " " " " " 1040 " " " " " " " " " 1045 " " " " " " " " " 1050 " " " " " " " " " 1055 " " " " " " " " " 1060 " " " " " " " " " 1065 " " " " " " " " " 1070 " " " " " " " " " 1075 " " " " " " " " " 1080 " " " " " " " " " 1085 " " " " " " " " " 1090 " " " " " " " " " 1095 " " " " " " " " " 1100 " " " " " " " " " 1105 " " " " " " " " " 1110 " " " " " " " " " 1115 " " " " " " " " " 1120 " " " " " " " " " 1125 " " " " " " " " " 1130 " " " " " " " " " 1135 " " " " " " " " " 1140 " " " " " " " " " 1145 " " " " " " " " " 1150 " " " " " " " " " 1155 " " " " " " " " " 1160 " " " " " " " " " 1165 " " " " " " " " " 1170 " " " " " " " " " 1175 " " " " " " " " " 1180 " " " " " " " " " 1185 " " " " " " " " " 1190 " " " " " " " " " 1195 " " " " " " " " " 1200 " " " " " " " " " 1205 " " " " " " " " " 1210 " " " " " " " " " 1215 " " " " " " " " " 1220 " " " " " " " " " 1225 " " " " " " " " " 1230 " " " " " " " " " 1235 " " " " " " " " " 1240 " " " " " " " " " 1245 " " " " " " " " " 1250 " " " " " " " " " 1255 " " " " " " " " " 1260 " " " " " " " " " 1265 " " " " " " " " " 1270 " " " " " " " " " 1275 " " " " " " " " " 1280 " " " " " " " " " 1285 " " " " " " " " " 1290 " " " " " " " " " 1295 " " " " " " " " " 1300 " " " " " " " " " 1305 " " " " " " " " " 1310 " " " " " " " " " 1315 " " " " " " " " " 1320 " " " " " " " " " 1325 " " " " " " " " " 1330 " " " " " " " " " 1335 " " " " " " " " " 1340 " " " " " " " " " 1345 " " " " " " " " " 1350 " " " " " " " " " 1355 " " " " " " " " " 1360 " " " " " " " " " 1365 " " " " " " " " " 1370 " " " " " " " " " 1375 " " " " " " " " " 1380 " " " " " " " " " 1385 " " " " " " " " " 1390 " " " " " " " " " 1395 " " " " " " " " " 1400 " " " " " " " " " 1405 " " " " " " " " " 1410 " " " " " " " " " 1415 " " " " " " " " " 1420 " " " " " " " " " 1425 " " " " " " " " " 1430 " " " " " " " " " 1435 " " " " " " " " " 1440 " " " " " " " " " 1445 " " " " " " " " " 1450 " " " " " " " " " 1455 " " " " " " " " " 1460 " " " " " " " " " 1465 " " " " " " " " " 1470 " " " " " " " " " 1475 " " " " " " " " " 1480 " " " " " " " " " 1485 " " " " " " " " " 1490 " " " " " " " " " 1495 " " " " " " " " " 1500 " " " " " " " " " 1505 " " " " " " " " " 1510 " " " " " " " " " 1515 " " " " " " " " " 1520 " " " " " " " " " 1525 " " " " " " " " " 1530 " " " " " " " " " 1535 " " " " " " " " " 1540 " " " " " " " " " 1545 " " " " " " " " " 1550 " " " " " " " " " 1555 " " " " " " " " " 1560 " " " " " " " " " 1565 " " " " " " " " " 1570 " " " " " " " " " 1575 " " " " " " " " " 1580 " " " " " " " " " 1585 " " " " " " " " " 1590 " " " " " " " " " 1595 " " " " " " " " " 1600 " " " " " " " " " 1605 " " " " " " " " " 1610 " " " " " " " " " 1615 " " " " " " " " " 1620 " " " " " " " " " 1625 " " " " " " " " " 1630 " " " " " " " " " 1635 " " " " " " " " " 1640 " " " " " " " " " 1645 " " " " " " " " " 1650 " " " " " " " " " 1655 " " " " " " " " " 1660 " " " " " " " " " 1665 " " " " " " " " " 1670 " " " " " " " " " 1675 " " " " " " " " " 1680 " " " " " " " " " 1685 " " " " " " " " " 1690 " " " " " " " " " 1695 " " " " " " " " " 1700 " " " " " " " " " 1705 " " " " " " " " " 1710 " " " " " " " " " 1715 " " " " " " " " " 1720 " " " " " " " " " 1725 " " " " " " " " " 1730 " " " " " " " " " 1735 " " " " " " " " " 1740 " " " " " " " " " 1745 " " " " " " " " " 1750 " " " " " " " " " 1755 " " " " " " " " " 1760 " " " " " " " " " 1765 " " " " " " " " " 1770 " " " " " " " " " 1775 " " " " " " " " " 1780 " " " " " " " " " 1785 " " " " " " " " " 1790 " " " " " " " " " 1795 " " " " " " " " " 1800 " " " " " " " " " 1805 " " " " " " " " " 1810 " " " " " " " " " 1815 " " " " " " " " " 1820 " " " " " " " " " 1825 " " " " " " " " " 1830 " " " " " " " " " 1835 " " " " " " " " " 1840 " " " " " " " " " 1845 " " " " " " " " " 1850 " " " " " " " " " 1855 " " " " " " " " " 1860 " " " " " " " " " 1865 " " " " " " " " " 1870 " " " " " " " " " 1875 " " " " " " " " " 1880 " " " " " " " " " 1885 " " " " " " " " " 1890 " " " " " " " " " 1895 " " " " " " " " " 1900 " " " " " " " " " 1905 " " " " " " " " " 1910 " " " " " " " " " 1915 " " " " " " " " " 1920 " " " " " " " " " 1925 " " " " " " " " " 1930 " " " " " " " " " 1935 " " " " " " " " " 1940 " " " " " " " " " 1945 " " " " " " " " " 1950 " " " " " " " " " 1955 " " " " " " " " " 1960 " " " " " " " " " 1965 " " " " " " " " " 1970 " " " " " " " " " 1975 " " " " " " " " " 1980 " " " " " " " " " 1985 " " " " " " " " " 1990 " " " " " " " " " 1995 " " " " " " " " " 2000 " " " " " " " " " 2005 " " " " " " " " " 2010 " " " " " " " " " 2015 " " " " " " " " " 2020 " " " " " " " " " 2025 " " " " " " " " " 2030 " " " " " " " " " 2035 " " " " " " " " " 2040 " " " " " " " " " 2045 " " " " " " " " " 2050 " " " " " " " " " 2055 " " " " " " " " " 2060 " " " " " " " " " 2065 " " " " " " " " " 2070 " " " " " " " " " 2075 " " " " " " " " " 2080 " " " " " " " " " 2085 " " " " " " " " " 2090 " " " " " " " " " 2095 " " " " " " " " " 2100 " " " " " " " " " 2105 " " " " " " " " " 2110 " " " " " " " " " 2115 " " " " " " " " " 2120 " " " " " " " " " 2125 " " " " " " " " " 2130 " " " " " " " " " 2135 " " " " " " " " " 2140 " " " " " " " " " 2145 " " " " " " " " " 2150 " " " " " " " " " 2155 " " " " " " " " " 2160 " " " " " " " " " 2165 " " " " " " " " " 2170 " " " " " " " " " 2175 " " " " " " " " " 2180 " " " " " " " " " 2185 " " " " " " " " " 2190 " " " " " " " " " 2195 " " " " " " " " " 2200 " " " " " " " " " 2205 " " " " " " " " " 2210 " " " " " " " " " 2215 " " " " " " " " " 2220 " " " " " " " " " 2225 " " " " " " " " " 2230 " " " " " " " " " 2235 " " " " " " " " " 2240 " " " " " " " " " 2245 " " " " " " " " " 2250 " " " " " " " " " 2255 " " " " " " " " " 2260 " " " " " " " " " 2265 " " " " " " " " " 2270 " " " " " " " " " 2275